

# Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Ernst Szegö.

Budapest, 3. Januar.

Der Finanzminister hat den Interessenvertretungen gestern einen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer zugehen lassen, in dessen Motivierung folgender Passus enthalten ist: „Die Sicherung und Aufrechterhaltung der Ordnung und des Staatshaushaltes ist nur im Rahmen eines systematisch durchgeführten Finanzplanes möglich, dessen Kardinalpunkt die nationale Vermögensabgabe bilden wird, zu einem Zeitpunkt also, in dem ein möglichst breiter und genauer Vermögenskataster zur Verfügung stehen wird.“ Wir akzeptieren vollkommen diesen Standpunkt des Finanzministeriums und bedauern nur, daß dieses Grundprinzip bei der Ausarbeitung der neuen Kriegsgewinnsteuer fallen gelassen wurde. Denn es ist zweifellos, daß jener gewisse systematische Finanzplan nur dann aufgestellt und durchgeführt werden kann, wenn wir bereits wissen werden, auf welche Gebiete das ungarische Finanzimperium sich erstrecken wird. Es ist jedermann klar, daß die finanziellen Anforderungen der Zukunft und deren Bedeckung nur dann deutlich vor uns stehen werden, wenn die Lage in politischer und wirtschaftlicher Beziehung wenigstens in großen Zügen geklärt sein wird. Wir müssen sonach die Unterzeichnung des Präliminarfriedens abwarten. Wenn wir früher an tiefgehende Finanzreformen schreiten, belasten wir entweder das heimische Wirtschaftsleben mit größeren Steuern, als dies notwendig ist, wie dies auch der vorliegende Gesetzentwurf tut, oder die öffentlichen Lasten werden zu gering veranschlagt, was hinwieder aus staatsfinanziellen Gesichtspunkte nicht gebilligt werden könnte. Unserer Auffassung nach kann die Kriegsgewinnsteuer nur in Verbindung mit der großen Vermögensabgabe in gerechter Weise auf neue Grundlagen basieren werden. Denn vergebens heißt es in § 12 des Entwurfes, daß „hinsichtlich der entsprechenden Besteuerung derjenigen, für die zur Zeit der Veranlagung der großen Vermögensabgabe die Kriegsgewinnsteuer noch nicht bemessen oder das Mehreinkommen oder der Mehrgewinn niedrig festgestellt wurde, das Volksgesetz über die nationale Vermögensabgabe verfügen wird.“ In Wahrheit belastet die neue Kriegsgewinnsteuer vorläufig wieder nur hauptsächlich unseren Handel, unsere Industrie und unser Kreditleben, ohne daß auch das aus der landwirtschaftlichen Produktion stammende Mehreinkommen entsprechend erfasst würde.

Dies geschieht, weil der vorliegende Gesetzentwurf sich steuerrechtlich auf die früheren Kriegsgewinnsteuergesetze: die G.-N. XXIX:1916 und IX:1918 stützt. Vergebens besagt § 1 des Gesetzentwurfes, daß in dem Falle, wenn die Kriegsgewinnsteuer in erster Instanz noch nicht veranlagt wäre, bei der Veranlagung bereits der erhöhte Steuerschlüssel anzuwenden ist. Aus der ganzen Konzeption des Gesetzentwurfes geht hervor, daß das Axiom in erster Reihe und vornehmlich jene Kriegsgewinne mit Beschlagnahme belegt will, die eigentlich bereits einmal besteuert wurden. Diese aber stammen zum wesentlichen Teil bekanntlich aus dem Kreise der Handelswelt. Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, wo hier die Idee der Gerechtigkeit, auf alle Klassen sich proportioniert erstreckenden Besteuerung zur Geltung gelangt. Einseitig besteuern konnte auch das alte System. Von dem neuen System hätten wir Gerechtigkeit und Billigkeit erwartet.

Die erhöhte Besteuerung des aus den Kriegsgewinnen stammenden Vermögens wird jedermann für gerecht und richtig erachten. Man muß aber planmäßig vorgehen und darf nicht in den Fehler der Einseitigkeit verfallen, da damit bei den ohnehin überbürdeten Klassen nur berechtigte Erbitterung ausgelöst wird. Der Gesetzentwurf müßte sonach von der Tagesordnung abgesetzt werden, bis wir ein klares Bild der politischen und wirtschaftlichen Lage besitzen werden. Dann möge die Regierung die proportionierte und progressive Besteuerung des Mehreinkommens und Mehrgewinnes aus sämtlichen Erwerbs- und Einkommenquellen im Vereine mit der großen Vermögensabgabe in ihr Programm aufnehmen.

Obgleich § 1 der Vorlage den beispiellos hohen Steuerschlüssel von 80 Prozent für die Kriegsgewinne feststellt und § 9 des Gesetzentwurfes mit der Eventualität rechnet, daß die Kriegsgewinnsteuer samt den staatlichen und kommunalen Steuern auch 100 Prozent des Mehreinkommens oder des Mehrgewinnes erreichen wird, müssen wir doch vielleicht zu dem überraschenden Schlusse kommen, daß die Vorlage dem Grundprinzip der sozialen Besteuerung: der Progression, schlechterdings nicht entspricht, daß dieses Gesetz vielmehr wie eine umgekehrte Progressivsteuer wirken würde, das die Schwächeren härter trifft als die Stärkeren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Gesetzentwurf die bereits veranlagte Kriegsgewinnsteuer nachträglich ausnahmslos bis zu 80 Prozent erhöhen will. Nun muß man aber wissen, daß die bisherigen Kriegsgewinnsteuergesetze einen Unterschied zwischen den natürlichen Personen und den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen gemacht und daß sie außerdem eine schichtenweise Progression ins Leben eingeführt haben, wodurch ein Teil des Mehreinkommens nach einem niedrigeren Steuerschlüssel besteuert wurde. Die Motivierung der Vorlage sagt selbst ganz richtig, daß der Schlüsselprozentfuß nicht auch die Belastung des ganzen Mehreinkommens nach dem Maximalschlüssel bedeutete. So betrug beispielsweise die Steuer bei einem Mehreinkommen von 50.000 Kronen eigentlich nur 13 Prozent, bei einem Mehreinkommen von 500.000 Kronen aber 33,9 Prozent des

Mehreinkommens. Ueberdies war diese Progression durch die Annahme des Rentabilitätsprinzips auch bei den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in Geltung, denn im Sinne dieses Prinzips wird derselbe Kriegsgewinn der materiellen Gerechtigkeit entsprechend bei geringerem Stammkapital stärker besteuert als bei höherem. All diese der Billigkeit entsprechenden Verfügungen wirft die Vorlage über den Haufen, was zur Folge hätte, daß jetzt jene Personen und Unternehmungen verhältnismäßig mehr Steuer zahlen würden, die infolge der der Billigkeit entsprechenden Verfügungen der bisher in Kraft stehenden Gesetze dem Geiste der Progression entsprechende gerechte Begünstigungen genossen haben.

Es entspricht der Billigkeit nicht, daß die Kriegsgewinnsteuer eigentlich auf die besteuerte Steuerbasis ausgeworfen würde. Wenn die Kriegsgewinnsteuer mit der großen Vermögensabgabe kombiniert würde, könnte auch diese steuerrechtliche Unbilligkeit behoben werden. Die Existenzinteressen der ungarischen Geschäftswelt gefährdet § 6 des Entwurfes, der verfügt, daß die infolge der Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer veranlagte Differenz bei der Veranlagung in erster Instanz eingezahlt werden muß. Wie stellt sich das der Verfasser des Entwurfes vor? Die Geschäftswelt lebte in dem sicheren Bewußtsein, daß sie ihrer Steuerpflicht mit der Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer Genüge geleistet hat. Sie hat die in Rede stehenden Kriegsgewinne in der verschiedensten Weise investiert, während viele Privatpersonen ihr Mehreinkommen verbraucht haben. Nun tritt auf einmal das Staatsaxiom von neuem hervor und verlangt 80 bis 100 Prozent der Kriegsgewinne, die sich zum großen Teile in illiquidem Zustande befinden und mit deren Hilfe so wohl Privatpersonen wie Unternehmungen das Schicksal Tausender Beamten und Arbeiter zu verbessern bemüht waren. Viele haben ihre Kriegsgewinne in Kriegsanleiheobligationen angelegt, die sie mit Verlust wieder verkauft haben. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann man wohl sagen, daß in dem Falle, wenn die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Konzeption Gesetzeskraft erlangt, dies nicht nur zur vollen Lähmung, sondern direkt zum Bankrot der ungarischen Volkswirtschaft führen würde.

Im Sinne des § 5 der Vorlage ist die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer zu einer rein mathematischen Operation zusammengekrümpt. Diese Arbeit wird daher nicht den Steuerreklamationskommissionen, sondern der Finanzdirektion, beziehungsweise dem Steuerinspektor übertragen, offenbar nicht bloß aus dem Grunde, weil man „die schwerfällige und kostspielige Maschinerie der Steuerreklamationskommissionen nicht in Bewegung bringen wollte“, sondern weil die Finanzbehörde gemäß der Instruktion des Finanzministers tatsächlich nur eine mathematische Arbeit verrichten und sich nicht um die Gesichtspunkte der Billigkeit kümmern wird, mit denen der Gesetzentwurf ohnehin nur sehr engherzig bedacht ist. Denn jene Verfügung des § 9, laut der die erhöhte Kriegsgewinnsteuer samt den sehr hohen staatlichen und kommunalen Steuern das kriegsmäßige Mehreinkommen oder den Mehrgewinn nicht übersteigen kann, können wir nicht als Bestimmung von besonderer Billigkeit ansehen. Von selbst versteht es sich auch, daß derjenige, der im Sinne des § 10 nachweist, daß sein steuerpflichtiges Mehreinkommen oder sein Mehrgewinn durch die späteren ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ganz oder teilweise aufgezehrt wurde, einen entsprechenden Nachlaß beanpruchen kann, zumal da dieser Nachweis an sehr lästige Bedingungen gebunden ist.

Wie aus all dem ersichtlich ist, stehen sowohl die materiellen, wie die formalen rechtlichen Verfügungen der Vorlage in scharfem Gegenatz zu den Existenzinteressen der Handels- und industriellen Welt. Wir haben die Volksherrschaft und die Demokratie anders aufgefaßt. Die Staatsethik, auf die sich die Motivierung des Entwurfes wiederholt beruft, erfordert allen Klassen gegenüber eine gerechte und billige Behandlung. Es wäre schade, die ungarische Geschäftswelt zugrunde zu richten, denn die ungarische Volkswirtschaft wird einer schaffenden Industrie, eines lebensfähigen Handels und kräftiger Kreditinstitute mehr denn je bedürfen.

Die im obigen besprochene Regierungsvorlage lautet wie folgt:

## Gesetzentwurf

### über die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

§ 1. 80 Prozent der Kriegsgewinne gehören unter dem Titel der Kriegsgewinnsteuer dem Staat.

Die bis zu dem Inkrafttreten dieses Volksgesetzes bereits veranlagte Kriegsgewinnsteuer ist ergänzend bis 80 Prozent zu erhöhen. Sollte aber die Kriegsgewinnsteuer in erster Instanz noch nicht veranlagt worden sein, so ist bei der Veranlagung bereits der erhöhte Steuerschlüssel von 80 Prozent anzuwenden. Der 80prozentige Steuerschlüssel ist auch bei der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1918 in Anwendung zu bringen.

§ 2. Der erhöhten Kriegsgewinnsteuer unterliegen: die Kriegsgewinnsteuerepflichtigen natürlichen Personen, die zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichteten Rechtspersonen, sowie die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

§ 3. Die Basis der erhöhten Kriegsgewinnsteuer bildet das im Sinne der Gesetze über die Kriegsgewinnsteuer der Kriegsgewinnsteuer unterliegende Mehreinkommen, beziehungsweise der ihr unterliegende Mehrgewinn.

§ 4. Bei jenen, deren Kriegsgewinnsteuer nach dem Mehreinkommen, beziehungsweise dem Mehrgewinn der Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 und 1917 in erster Instanz bereits veranlagt wurde, erfolgt die Erhöhung in der Weise, daß die Kriegsgewinnsteuer nach dem zur Basis der Veranlagung genommenen Mehreinkommen oder Mehrgewinn unter Anwendung des 80prozentigen Schlüssels festzustellen, von der Summe der festgestellten Kriegsgewinnsteuer aber nur jene Differenz vorzuschreiben ist, die nach Abzug der bereits veranlagten Kriegsgewinnsteuer verbleibt.

steuer  
refktion  
träger  
n der  
Stungs-  
hon in  
höhung  
§ 30  
mg in  
zahlen.  
iental-  
heitig  
Titel  
ie in-  
Dif-  
er zu  
rieges  
ritter  
riegs-  
in zu  
zur  
kräf-  
ähige  
vün-  
taat-  
bes  
schen  
t ge-  
uer-  
taat-  
lehr-  
die  
rel-  
zehn  
Ber-  
tion  
ster  
an  
ben.  
ieh-  
sen.  
ent-  
egs-  
auf  
zig-  
egs-  
rige  
den  
lich-  
nim  
hen  
eun  
nre  
das  
ten  
agt  
ten  
HA  
26  
1921  
1920  
1919  
1918